

Organisation des Arbeitsschutzes

Eine unabhängige und anonyme Bewertung der eigenen betrieblichen Arbeitsschutzorganisation bieten die deutschen Arbeitsschutzinstitutionen und Sozialpartner unter der Internetadresse <http://www.gda-orgacheck.de> (ORGacheck) in Form eines Selbsttests an. Neben dem Aufzeigen von Potenzialen zur Verbesserung der eigenen Organisation ermöglicht der ORGacheck auch einen Vergleich mit anderen Unternehmen.

Mögliche Gefährdungen/Belastungen?

- Nicht erkannte oder falsch (zu gering) eingeschätzte Risiken, fehlendes Arbeitsschutzwissen
- Fehlende oder unklare Zuständigkeiten beim Arbeitsschutz
- Improvisation wegen ungenügender Planung, Vorbereitung oder fehlender Arbeitsmittel
- Nicht ausreichend informiertes Personal, z. B. bei Notfällen

Was kann passieren?

- Hohe Unfallquote
- Arbeitsbedingte Erkrankungen
- Berufskrankheiten
- Fehlzeiten
- Betriebsstörungen, Qualitätsmängel, Produktionsausfälle
- Rechtsverstöße

Was ist zu tun?

- Grundsätzlich gilt:
 - Arbeitsschutzziele für das Unternehmen festlegen und bekannt geben.
 - Arbeitsschutz in alle Prozesse des Betriebs integrieren.
 - Organisation regelmäßig prüfen, bei Bedarf anpassen (wer, wo, wann und wie).
 - Kontinuierliche Verbesserung anstreben.
- Für die Betriebsgröße geeignetes Betreuungsmodell nach den Vorgaben der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ wählen:
 - Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten
Grundbetreuung und anlassbezogene Betreuung
 - Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten
Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung
 - Alternative Betreuung bis 50 Beschäftigte
- Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) und Betriebsärztin/Betriebsarzt
 - verfügen über Kenntnisse der Branche,

- müssen schriftlich bestellt werden,
- die Höhe ihrer Einsatzzeiten muss mit den jeweiligen Aufgabenfeldern abgestimmt werden,
- sind im Betrieb bekannt zu machen,
- ihre Zusammenarbeit muss sichergestellt werden,
- Tätigkeitsberichte müssen eingefordert werden.

Arbeitsschutzausschuss

- ist bei über 20 Beschäftigten zu bilden,
- Arbeitgebervertretungen, Betriebsrat, Sifa, Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragte nehmen daran teil,
- mindestens 4x pro Jahr einberufen,
- kontrolliert die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen und deren Wirksamkeit.

Sicherheitsbeauftragte

- sind bei mehr als 20 Beschäftigten Pflicht, aber auch sonst zu empfehlen,
- ihre Anzahl ist nach DGUV Vorschrift 1 (räumliche, zeitliche, und fachliche Nähe, Anzahl der Beschäftigten) sowie Unfall- und Gesundheitsgefahren festzulegen,
- müssen schriftlich bestellt werden und sind auszubilden, z. B. bei der Berufsgenossenschaft,
- müssen Gelegenheit haben, ihre Aufgaben zu erfüllen.

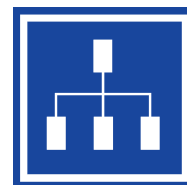
Verantwortung und Pflichtenübertragung

- Vorgesetzten ist ihre Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch schriftliche Pflichtenübertragung zu verdeutlichen.
- Sie müssen auf ihre Auswahl- und Überwachungspflichten hingewiesen werden.
- Ihre Vorbildfunktion ist hervorzuheben.

Unterweisungen bedarfsgerecht durchführen.

- Beschäftigte frühzeitig einbeziehen und informieren, im Arbeitsschutz fortbilden.
- Fachleute hinzuziehen, z. B. bei Neu- und Umbauten, Einführung neuer Verfahren, Prozesse, Maschinen oder Gefahrstoffe.
- Bei gegenseitiger Gefährdung Koordinatorin/Koordinator einsetzen.
- Notfall- und Alarmpläne erstellen.
- Prüfungen von Arbeitsmitteln organisieren
- Notwendige Dokumentationen erstellen und aufbewahren, z. B. Gefährdungsbeurteilung.

Für Betriebe bis 250 Beschäftigte könnte der nächste Schritt die Zertifizierung ihrer Arbeitsschutzorganisation durch die BGHM sein (Gütesiegel - Sicher mit System).



Organisation des Arbeitsschutzes

1. Sind die Führungskräfte über ihre Verantwortungsbereiche, Aufgaben und Pflichten im Arbeitsschutz informiert und werden die Pflichten von Arbeitgeberin und Arbeitgeber schriftlich übertragen?
2. Ist den Führungskräften bewusst, dass sie Aufgaben delegieren können, aber Personalauswahl- und -überwachungspflichten immer bei ihnen verbleiben?
3. Sind die verschiedenen Betreuungsmodelle der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ im Unternehmen bekannt?
4. Ist bekannt, wie Teilzeitbeschäftigte bei der Zuordnung zu den Betreuungsmodellen der DGUV Vorschrift 2 zu berücksichtigen sind?
5. Wie erfolgt die Festlegung der Höhe der Einsatzzeit für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung (Grundbetreuung, anlassbezogene/betriebsspezifische Betreuung)?
6. Wird der Betriebsrat bei der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes beteiligt?
7. Nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Aufteilung der Einsatzzeit für die Gesamtbetreuung auf die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin?
8. Wie wird eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt organisiert?
9. Wie ist die Prüfung von Arbeitsmitteln organisiert? Wer kontrolliert die Behebung von festgestellten Mängeln?
10. Wie werden die Arbeitsschutzfachleute bei der Planung, z. B. von neuen Anlagen oder Arbeitsplätzen, oder der Beschaffung von Arbeitsmitteln beteiligt?
11. Ist den Beschäftigten bekannt, wie sie sich beim Erkennen von Sicherheitsdefiziten zu verhalten haben?
12. Wie wird organisiert, dass die Beschäftigten über ihre Rechte und Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz informiert sind?
13. Wie wird sichergestellt, dass die Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen unterwiesen werden?
14. Was passiert, wenn einzelne Beschäftigte am Tag der Unterweisung nicht anwesend sind, z. B. wegen einer Dienstreise?

Ergänzende, betriebsbezogene Fragen: